



Gemeinde Lampenberg
Kanton Basel-Landschaft

Einwohnergemeinde Lampenberg
Hauptstrasse 40
4432 Lampenberg

☎ 061/951 25 00

📠 061/953 90 31

✉: gemeinde@lampenberg.ch
Homepage: www.lampenberg.ch

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde 4432 Lampenberg

vom 17. Juni 1998

Gültig ab 1. Januar 1994

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lampenberg, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG), vom 20. März 1997.

§ 2 Jahreseinkommen

¹Das Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHVBeitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für die Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

²Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).

§ 3 Jahresnettomiete

¹Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

²Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten

¹Für die Beitragsrechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Personen CHF 9'600.-- pro Jahr

bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen CHF 12'000.-- pro Jahr

bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen CHF 14'400.-- pro Jahr

bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen CHF 15'600.-- pro Jahr

pro Person zusätzlich CHF 1'200.-- pro Jahr

²Die Jahresnettomiete darf 40 % des Jahreseinkommens nicht übersteigen.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreseinkommen darf für Alleinstehende CHF 30'000.-- und für Ehepaare CHF 38'000.-- zuzüglich eines Kinderbeitrages von CHF 4'000.-- pro Kind gemäss § 3 Abs. 1 MBG nicht übersteigen.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen von mehr als CHF 25'000.-- oder CHF 40'000.-- bei Ehepaaren, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jener der Bewohner und Bewohnerinnen entspricht.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

²Für die Berechnung der massgeblichen Lebensbedarfskosten kommen die SKOSRichtlinien (Fürsorge-Richtlinien) zur Anwendung.

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 10 Verfahren

¹Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind dem Gemeinderat unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

²Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

³Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

§ 11 Anpassung an neue Verhältnisse

Der Gemeinderat ist berechtigt, die in diesem Reglement genannten Beträge an die Teuerung anzupassen.

§ 12 Genehmigungsvorbehalt und Inkrafttreten

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

²Es tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 17. Juni 1998

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:
Karl Wagner

Der Schreiber:
Max Gysin

Genehmigt vom Regierungsrat BL